

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Verfassungsdienst
Museumstraße 7
1070 Wien

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik, Verbindungsdienste)

Mag.^a Simone Gartner-Springer
Sachbearbeiterin

simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2331
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

per E-Mail

Geschäftszahl: BMBWF-11.361/0002-Präs/9/2018

Ihr Zeichen: BMVRDJ-601.121/0067-V 2/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch,
das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das
Bankwesengesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das
Investmentfondsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016,
das PRIIP-Vollzugsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017,
das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 und das Abfallwirtschaftsgesetz
2002 geändert werden (Sammelnovelle Gold-Plating);
Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 14. November 2018, dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Sammelnovelle Gold-Plating und nimmt wie folgt Stellung:

Einleitend wird auf die im Zuge der Vorbereitung an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bereits ergangene Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 22. Juni 2018, GZ BMBWF-16.803-BS/6/2018, zu dieser Thematik hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass die erbetene Änderung betreffend das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) nicht berücksichtigt wurde und nunmehr offenbar keine Änderung des KA-AZG erfolgen soll. Auf die seinerzeitige Stellungnahme darf sohin verwiesen werden:

Die Regelung des KA-AZG ist insbesondere im Hinblick auf die Wochenarbeitszeit und deren Abnahme bis 2021 einschränkender als vergleichbare Regelungen im benachbarten Ausland. Hauptsächlich betroffen davon ist die Gesundheitsversorgung (Krankenanstaltenträger und Länder).

In § 110 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, wurde für Universitätsangehörige im Zusammenhang mit Lehre und Forschung eine bis Ende 2021 geltende abweichende Regelung (60 Stunden Wochenarbeitszeit) vom KA-AZG geschaffen. Sofern keine Änderung des KA-AZG erfolgt, wäre diese Regelung im UG zu verlängern. Eine Anpassung des KA-AZG wird daher zur Gleichbehandlung mit den Bediensteten der Krankenanstaltenträger unterstützt. Es wird daher nochmals um Berücksichtigung ersucht.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 4. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt